

Kantonsratsbeschluss über den Kantonsbeitrag für das Kunst(Zeug)Haus Rapperswil-Jona

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 16. Januar 2007

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung.....	2
A. Grundsätzliches.....	3
1. Die Elemente einer wirkungsvollen Kulturförderung.....	3
2. Das Engagement des Kantons zugunsten hochwertiger Kulturinfrastruktur	4
3. Die Voraussetzungen des kantonalen Engagements	5
B. Kunst(Zeug)Haus	6
1. Ziel und Chancen	6
1.1. Sammlung Bosshard	6
1.2. Sicherung einer Kulturperle ersten Ranges für den Kanton	7
1.3. Massgebender Beitrag zur kulturellen Identität der neue Stadt Rapperswil-Jona.....	7
2. Inhaltliches Konzept	7
3. Bauvorhaben	8
3.1. Konzept.....	8
3.2. Bauprojekt.....	8
3.3. Baubewilligung	9
4. Stiftung Kunst(Zeug)Haus	9
4.1. Konzept.....	9
4.2. Anbindung an den Standort Rapperswil-Jona.....	10
4.3. Weiterentwicklung der Sammlung	11
5. Kosten und Finanzierung.....	11
5.1. Grundstückskosten	11
5.2. Baukosten	11
5.3. Erläuterung zu den einzelnen Positionen	11
5.4. Finanzierung Erwerb und Umbau	12
6. Betrieb.....	12
6.1. Kosten	12
6.2. Finanzierung	13
7. Sicherstellen der öffentlichen Interessen; Controlling	14
7.1. Überwachung des Bauprojekts.....	14
7.2. Vertretung der öffentlichen Hand im Stiftungsrat	14
7.3. Leistungsvereinbarung	14
8. Finanzreferendum	14
9. Antrag	14

Beilagen:

1. Dokumentation Sammlung Bosshard	15
2. Statuten der Stiftung Kunst(Zeug)Haus	18
3. Modellfotos / Pläne	21

Entwurf (Kantonsratsbeschluss über den Kantonsbeitrag für das Kunst(Zeug)Haus Rapperswil-Jona)	25
--	----

Zusammenfassung

Im Kanton St.Gallen besteht in verschiedenen Regionen der Bedarf, die Entwicklung der Kulturinfrastruktur gezielt zu fördern. Dies ist dort der Fall, wo sich ein Manko oder eine Möglichkeit zur Chance verdichtet, etwas Einzigartiges und Herausragendes zu schaffen. Das Kunst(Zeug)Haus Rapperswil-Jona ist ein solches Vorhaben, mit dem eine hochwertige Kulturinfrastruktur geschaffen und ein wichtiger Akzent für die Region gesetzt wird.

Im ersten Teil der Botschaft werden die Voraussetzungen eines Engagements des Kantons im Bereich der Kulturinfrastruktur dargelegt. Im Sinn des Subsidiaritätsprinzips ergänzt und verstärkt der Kanton die Leistungen der Region und Privater. Mit dem Bericht 40.03.04 «Stand und Perspektiven der st.gallischen Kulturpolitik» vom 2. Dezember 2003 wurden die Regeln der Subsidiarität spezifiziert. Die kantonale Kulturförderung hat den Auftrag, ihr Engagement vermehrt auf Vorhaben von regionaler und überregionaler Bedeutung und ausserordentlicher Qualität zu fokussieren.

Der zweite Teil des Berichts zeigt auf, dass das Projekt Kunst(Zeug)Haus Rapperswil-Jona die Voraussetzungen für ein substantielles Engagement des Kantons erfüllt. Das Ehepaar Peter und Elisabeth Bosshard hat in den letzten 35 Jahren eine Sammlung Schweizer Gegenwartskunst aufgebaut, die ihresgleichen sucht. Die Sammlung wächst stetig und gilt schon heute als die bedeutendste Sammlung ihrer Art, wie sie kein Museum bieten kann. Das Sammlerehepaar ist bereit, die wertvolle Sammlung in eine Stiftung einzubringen und sie dauerhaft der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Stadtrat von Rapperswil-Jona hat das Potenzial des Vorhabens erkannt und zusammen mit der kantonalen Kulturförderung ein Projekt entwickelt, das die Sammlung mit einem innovativen Projekt langfristig für die Region sichert. Die Sammlung soll im ehemaligen Zeughaus 2 in Rapperswil-Jona dauerhaft präsentiert werden. Mit wenigen architektonisch überzeugenden Eingriffen soll das Gebäude zum Kunst(Zeug)Haus umgenutzt werden. Was entsteht, ist ein Zentrum für junge Schweizer Kunst ersten Ranges.

Das Investitionsvolumen für Erwerb und Umbau des Zeughauses 2 durch die Stiftung Kunst(Zeug)Haus beläuft sich auf insgesamt 6,5 Mio. Franken. Der Stiftung soll ein Beitrag des Kantons von 4,2 Mio. Franken ausgerichtet werden, die Region leistet zusammen mit den Stiftern 2,3 Mio. Franken. Die Statuten der Stiftung stellen sicher, dass Stiftung und Stiftungssubstrat dauerhaft an den Standort Rapperswil-Jona gebunden werden und der Stiftungszweck im Sinne der öffentlichen Hand erfüllt wird.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über den Kantonsbeitrag für das Kunst(Zeug)Haus Rapperswil-Jona.

A. Grundsätzliches

1. Die Elemente einer wirkungsvollen Kulturförderung

Kultur prägt die Identität einer Region und ist massgebend für die Lebensqualität der Menschen. Dies gilt für den ländlichen Raum ebenso wie für die urbanen und die industriellen Zentren. Kultur ist zudem ein entscheidender Imagefaktor und oft ausschlaggebend für die touristische Anziehungskraft.

Wie pulsierend und wie bereichernd das kulturelle Leben einer Region ist, wie reichhaltig und von welcher Qualität das Kulturangebot ist, bestimmt sich primär nach den vielfältigen Initiativen, die von den Kulturschaffenden und von den Institutionen der Kulturvermittlung ausgehen. Aufgabe der öffentlichen Hand ist es, für die Entfaltung der Kultur günstige Rahmenbedingungen zu schaffen.

Die Kulturförderung des Kantons St.Gallen verfügt über die folgenden Förderinstrumente:

- a) Förderung von Kulturschaffenden durch Werkbeiträge und Auszeichnungen:
Das Amt für Kultur vergibt jährlich Werkbeiträge im Umfang von Fr. 240'000.–. Die St.Gallische Kulturstiftung vergibt im Mehrjahres-Rhythmus Kultur-, Jahres-, Anerkennungs- und Förderpreise im Umfang von jährlich rund 100'000 Franken.
- b) Unterstützung von konkreten Vorhaben des Kulturschaffens, der Kulturpflege und der Kulturvermittlung durch einmalige Beiträge aus dem Lotteriefonds und dem Förderetat des Amtes für Kultur:
Der Förderetat des Amtes ist ab dem Jahr 2007 mit Fr. 500'000.– dotiert. Aus dem Lotteriefonds wurden im Durchschnitt der Jahre 2005 und 2006 jährlich Projektbeiträge im Umfang von rund 3 Mio. Franken ausgerichtet.
- c) Unterstützung von konkreten Vorhaben der Denkmalpflege und der Archäologie durch einmalige Beiträge aus dem Lotteriefonds und dem Förderetat des Amtes für Kultur:
Der Förderetat des Amtes ist mit Fr. 420'000.– dotiert. Aus dem Lotteriefonds wurden im Durchschnitt der Jahre 2005 und 2006 jährlich Projektbeiträge im Umfang von rund 1,5 Mio. Franken ausgerichtet.
- d) Unterstützung von Institutionen der Kulturpflege und der Kulturvermittlung durch jährlich wiederkehrende Betriebsbeiträge:
Mit dem Kultursprung 2006 hat der Kanton St.Gallen dieses Förderinstrument grundlegend erneuert. Auf der Basis von Leistungsvereinbarungen werden rund 70 grössere Kulturinstitutionen mit einem namhaften jährlichen Betriebsbeitrag des Kantons unterstützt. Das Gesamtvolumen beträgt fortan 2,8 Mio. Franken. Weitere Fr. 200'000.– stehen für Beiträge an kleinere Kulturinstitutionen zur Verfügung. Konzert und Theater St.Gallen werden mit einem jährlichen Beitrag des Kantons von rund 13,2 Mio. Franken unterstützt.
- e) Einmalige Finanzierungsbeiträge an Vorhaben zur Erweiterung und Erneuerung der Kulturinfrastruktur:
Es geht dabei um Bauwerke und technische Ausstattungen. Aus dem Lotteriefonds werden in Abstimmung auf den jeweiligen Bedarf Beiträge ausgerichtet, die im Falle von kleinen Vorhaben mehrere Zehntausend Franken betragen und in einzelnen Fällen die Summe von 1 Mio. Franken übersteigen. Für herausragende Vorhaben bedarf es ordentlicher Finanzierungsvorlagen.

Im Sinn des Subsidiaritätsprinzips ergänzt und verstärkt der Kanton die Unterstützungsleistungen der Region und Privater. Die Grundlagen hierfür sind im Kulturförderungsgesetz (sGS 275.1; abgekürzt KFG) geregelt. Mit dem Bericht 40.03.04 «Stand und Perspektiven der st.gallischen Kulturpolitik» vom 2. Dezember 2003 wurden die Regeln der Subsidiarität spezi-

fiziert. Die kantonale Kulturförderung hat den Auftrag, ihr Engagement vermehrt auf Vorhaben von regionaler und überregionaler Bedeutung zu fokussieren. Diese Stossrichtung hat die Regierung auch im m Wirtschaftsleitbild des Kantons St.Gallen vom Februar 2002 hervorgehoben: Dem Kulturangebot soll noch mehr Profil und überregionale Ausstrahlung gegeben werden durch eine konsequente Schwerpunktförderung und attraktive materielle Rahmenbedingungen.

Dieser Auftrag ist auch Ausgangspunkt für den im Frühjahr 2006 lancierten Pilot «Südkultur», der das Ziel verfolgt, das Zusammenspiel von kommunaler, regionaler und kantonaler Kulturförderung zu vereinfachen und die Kräfte in der Region zu bündeln. Der Pilot läuft bis Ende März 2007 und wird anschliessend ausgewertet.

Die Kulturförderung des Kantons greift mit den erwähnten Instrumenten in allen Regionen des Kantons. Die Städte St.Gallen, Rapperswil-Jona und Wil bilden naturgemäss einen Förderschwerpunkt. Den Kulturinstitutionen und -vorhaben in den Regionen kommt aber ebenfalls grosse Bedeutung zu. Mit dem Kultursprung 2006 konnten die Betriebsbeiträge an die Kulturinstitutionen in allen Regionen erhöht werden. Über den Lotteriefonds können Kulturprojekte mit entsprechender regionaler und überregionaler Bedeutung mit namhaften Beiträgen unterstützt werden. Die Erfahrungen im Pilot «Südkultur» zeigen, dass die regionale Kulturförderung durch eine konsequente Bündelung der Kräfte gestärkt und die Wirkung erhöht werden kann.

2. Das Engagement des Kantons zugunsten hochwertiger Kulturinfrastruktur

Verschiedene Formen des Kulturschaffens und vor allem der Kulturvermittlung bedürfen einer zweckmässigen Infrastruktur, die vielfältige Nutzungsformen zulässt und einen attraktiven architektonischen Rahmen bietet. Viele Kulturveranstaltungen leben von der Inspirationskraft und der Atmosphäre der Räume, mit denen sie oft auch in einen spannungsvollen Dialog treten. Der Kanton kann seine Rolle, günstige Rahmenbedingungen zu schaffen, in diesem Bereich besonders wirkungsvoll wahrnehmen. Indem er die Infrastruktur zur Verfügung stellt oder sie mit namhaften Beiträgen mitfinanziert, schafft er eine der Grundvoraussetzungen für einen erfolgreichen und finanziell tragbaren Kulturbetrieb.

Mit hochwertiger Kulturinfrastruktur können im Kulturangebot einer Region wichtige Akzente gesetzt werden. Sie stärkt die kulturelle Identität der Region und schärft ihr Profil. Sie leistet auch einen Beitrag an eine hochstehende Baukultur. Wichtige Voraussetzungen für die Nachhaltigkeit sind die Authentizität des Angebots und die Qualität der Architektur. Grosszügigkeit ist dort angesagt, wo Stärken ausgebaut werden können und Einzigartiges geschaffen werden kann.

Im Kanton St.Gallen besteht in verschiedenen Regionen der Bedarf, die Entwicklung der Kulturinfrastruktur gezielt zu fördern. Dies ist dort der Fall, wo sich ein Manko oder eine Möglichkeit zur Chance verdichtet, etwas Einzigartiges und Herausragendes zu schaffen. Die Palette solcher Vorhaben reicht von der Schaffung attraktiver und thematisch profilierter Regionalmuseen über ein mögliches Klangparkprojekt im südlichen Kantonsteil mit einem Klanghaus Togenburg und einem Klangschloss Werdenberg oder das mit dieser Vorlage lancierte Kunst-(Zeug)Haus Rapperswil-Jona bis zur Lokremise St.Gallen und neuen Bibliotheks- und Museumsbauten in der Kantonshauptstadt. Die hier beispielhaft genannten Vorhaben weisen als Projekte oder Projektideen einen erkennbaren Konkretisierungsgrad auf. Ihre Bedeutung und ihre Realisierbarkeit müssen fallweise verifiziert werden. Weitere Projektideen werden entwickelt werden. Andere Vorhaben konnten in jüngerer Zeit realisiert werden, wie etwa die ersten Sanierungsetappen des Hofes zu Wil oder die Sanierung der Tonhallen in St.Gallen und Wil. Eine Gesamtplanung über den ganzen Kanton widerspräche dem Grundsatz, dass die Projekte sich aus einer starken Idee und aus einer regionalen Initiative heraus entwickeln müssen. Aus staats- und regionalpolitischer Sicht gilt es aber sicherzustellen, dass alle Regionen ihre Bedürfnisse der kulturellen Profilierung ihrem Potenzial entsprechend befriedigen können.

3. Die Voraussetzungen des kantonalen Engagements

Konkret soll sich die kantonale Förderpolitik im Bereich der Kulturinfrastruktur an den folgenden Kriterien orientieren:

1. *Das Vorhaben ist von ausserordentlicher Qualität und von regionaler oder gar über-regionaler Bedeutung*
 - a) Das Vorhaben überzeugt durch Eigenständigkeit und ein lesbares inhaltliches und konzeptionelles Profil.
 - b) Das Vorhaben baut auf vorhandenen Stärken auf und verdeutlicht oder interpretiert diese.
 - c) Die Bedürfnisse der massgebenden Anspruchsgruppen werden durch das Vorhaben überzeugend abgedeckt.
 - d) Das Vorhaben ist flexibel genug, um auf künftige Entwicklungen reagieren zu können.
 - e) Das Vorhaben setzt nach innen Impulse und strahlt nach aussen aus. Es trägt massgebend zur Steigerung der Lebensqualität und der Entwicklung der Region bei.
2. *Die Architektur setzt Massstäbe in der st.gallischen Baukultur*
 - a) Funktionalität und architektonischer Ausdruck des Bauwerkes verstärken sich.
 - b) Der Standort ist unter allen massgebenden Aspekten optimal.
 - c) Die Rahmenbedingungen für das Bauwerk sind so definiert, dass das Potenzial für ein exzellentes Bauwerk ausgeschöpft werden kann.
 - d) Für die Architektur wird ein der Bedeutung des Vorhabens angemessener Wettbewerb unter professioneller Leitung durchgeführt.
 - e) Die Vorschriften des Submissionsrechts sind beachtet.
3. *Trägerschaft und Betriebsorganisation sind zweckmässig und professionell.*
 - a) Die Kräfte werden gebündelt.
 - b) Die massgebenden Interessengruppen sind in adäquater Weise in die Trägerschaft eingebunden.
 - c) Inhaltliche und betriebliche Synergien werden genutzt, Mehrspurigkeiten vermieden.
 - d) Die Professionalität ist auf strategischer und operativer Ebene der Bedeutung des Vorhabens entsprechend gewährleistet.
4. *Die Kosten sind optimiert.*
 - a) Die Investitionskosten stehen in einem guten Verhältnis zum Innovationsgehalt und zum Entfaltungspotenzial des Vorhabens.
 - b) Die Betriebskosten sind verhältnismässig, ihre Entwicklung ist berechenbar und ihre Finanzierung langfristig geklärt und geregelt.
5. *Das Vorhaben ist in der Region gut verankert.*
 - a) Die massgebenden Bevölkerungskreise, die angesprochenen Interessengruppen und die Gemeinden tragen das Vorhaben mit Überzeugung.
 - b) Die Region gibt dem Vorhaben absolut und in Verhältnis zu anderen Vorhaben jene Priorität, die ein ausserordentliches Engagement des Kantons auch staats- und regionalpolitisch rechtfertigt.
6. *Die Finanzierungslast ist adäquat verteilt.*
 - a) Die Region leistet einen massgebenden und der Bedeutung des Vorhabens angemessenen Finanzierungsbeitrag an die Investitionskosten. Im Vordergrund stehen die politischen Gemeinden, weitere öffentliche Körperschaften, Stiftungen und Mäzene.

- b) Einen adäquaten Finanzierungsbeitrag an die Investitionskosten leisten auch Institutionen und Private, die in besonderem Mass vom Vorhaben profitieren oder sich als Sponsoren oder in einer ähnlichen Form engagieren.
- c) Die Region und die interessierten Kreise kommen verbindlich und langfristig für den Hauptteil der Betriebskosten auf.
- d) Der Kanton leistet unter diesen Voraussetzungen an Vorhaben von ausserordentlicher Qualität und von regionaler oder gar überregionaler Bedeutung einen Finanzierungsbeitrag an die Investitionskosten im Umfang von 50 bis 75 Prozent. Er kann sich auf der Basis einer Leistungsvereinbarung bis zu einem Drittel an den Betriebskosten beteiligen. Vorbehalten bleibt eine höhere Beteiligung des Kantons an den Betriebskosten und allenfalls auch an den Investitionskosten, wenn das Vorhaben aufgrund seiner Funktion und einer spezifischen Regelung primär oder abschliessend in die Zuständigkeit des Kantons fällt.

7. *Das Vorhaben wird sorgfältig vorbereitet.*

- a) Die Initianten und Träger des Vorhabens binden die massgebenden Kräfte frühzeitig ein und stimmen das Vorgehen mit den zuständigen regionalen Behörden und kantonalen Stellen ab.
- b) Der Kanton beteiligt sich im Bedarfsfall mit einem Beitrag aus dem Lotteriefonds an den Prozesskosten einer sorgfältigen Vorbereitung und Verankerung des Vorhabens.
- c) Kostenfaktoren, die einem unzweckmässigen oder nicht optimalen Vorgehen zuzuschreiben sind, werden vom Kanton nicht angerechnet.

B. Kunst(Zeug)Haus

1. Ziel und Chancen

1.1. Sammlung Bosshard

Das Ehepaar Peter und Elisabeth Bosshard sammelt seit gut 35 Jahren junge Schweizer Kunst. Die Sammlung umfasst Werke von zeitgenössischen, also noch lebenden Schweizer Künstlerinnen und Künstlern. Nach dreissig Jahren mit leidenschaftlichem Engagement und sicherem Qualitätssinn betriebener Sammlertätigkeit gewährt die Sammlung Bosshard heute einen Überblick über die schweizerische Gegenwartskunst, wie ihn kein Museum bieten kann. Waren es zunächst Altersgenossen des Sammlerehepaars (z.B. Berger, Born, Strba, Winnewisser, Zoderer), kamen in den letzten Jahren auch jüngere Künstler dazu (Sala, Netzhammer, Boller, Wittwer). Die Sammlung umfasst derzeit mehrere tausend Werke (Zeichnungen, Malerei, Objekte, Skulpturen, Installationen, Fotografie, Videos). Sie wächst stetig, gilt aber bereits heute als die bedeutendste Privatsammlung von Schweizer Gegenwartskunst. (Näheres zu Gegenstand und Bedeutung der Sammlung vgl. Beilage1).

Das Stifterehepaar Bosshard ist seit Jahrzehnten eng mit Rapperswil-Jona verbunden, wo sie seit 35 Jahren wohnen. Dr. Peter Bosshard war 15 Jahre lang Präsident der Gebert-Stiftung für Kultur und der Alten Fabrik in Rapperswil. Dr. Elisabeth Bosshard war 20 Jahre lang Primarschulrätin von Rapperswil, wovon 10 Jahre Präsidentin. Ihre Sammlung brachte das Ehepaar zunächst während zehn Jahren (1985 bis 1995) in Räumen in der Seidenweberei Schubiger in Uznach unter. Seit dem Jahr 1995 ist etwa ein Viertel des Sammlungsbestandes in der Spinnerei Braendlin in Jona domiziliert. Die übrigen Werke verteilen sich auf verschiedenste Standorte wie die Wohnung des Stifterehepaares im Bleulerhaus in Rapperswil, die Anwaltskanzlei von Dr. Peter Bosshard in Zürich, Büros von Freunden und Klienten, Räume in öffentlichen und halböffentlichen Gebäuden (z.B. im Schweizerischen Institut für Kunstwissenschaft in Zürich, in der Pädagogischen Hochschule Rorschach oder im Hotel Jakob in Rapperswil) sowie verschiedene Lager.

Seit Jahre geben Peter und Elisabeth Bosshard Leihgaben an Ausstellungen im In- und Ausland und haben Teile ihrer Sammlung auch in eigenen Ausstellungen der Öffentlichkeit vorge-

stellt: 1996 Glarus, 1997 Schaffhausen, 1999 Konstanz, 2003 Freudenstadt und bisher zweimal (2002 und 2005) in der IG Halle in Rapperswil. Im April 2007 findet eine Übersichtsausstellung zum Thema Zeichnung in der Alten Fabrik in Rapperswil-Jona statt.

Im Jahr 1999 erhielten Peter und Elisabeth Bosshard für ihre Verdienste um die schweizerische Gegenwartskunst die goldene Ehrenmedaille des Kantons Zürich.

1.2. Sicherung einer Kulturperle ersten Ranges für den Kanton

Das Sammlerehepaar Bosshard trägt sich schon seit Jahren mit dem Gedanken, seine Sammlung in eine Stiftung einzubringen und in geeigneten Räumlichkeiten der Öffentlichkeit dauerhaft zugänglich zu machen. Verschiedenenorts in der Schweiz wurde Interesse bekundet, die einzigartige Sammlung dauerhaft zu beherbergen. Das Ehepaar Bosshard präferenziert als Standort indessen ihren langjährigen Wohnort Rapperswil-Jona. Für Kanton und Stadt Rapperswil-Jona eröffnet dies die einmalige Chance, die bedeutende Sammlung in der Region zu behalten und der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Stadtrat von Rapperswil-Jona hat das Potenzial des Vorhabens erkannt und zusammen mit der kantonalen Kulturförderung die konzeptionellen Grundlagen geschaffen, dass die Sammlung mit einem innovativen Projekt langfristig für die Region gesichert werden kann. Als künftigen Standort für die dauerhafte Präsentation der Sammlung konnte das ehemalige Zeughaus 2 gesichert werden. Es liegt im Herzen der neuen Stadt an der Hauptachse zwischen den Zentren von Rapperswil und Jona. Mit einem Minimum an architektonisch überzeugenden Eingriffen, die sowohl der Sammlung wie dem Gebäude gerecht werden, soll das Gebäude zum Kunst(Zeug)Haus umgenutzt werden. Was entsteht, ist ein Zentrum für junge Schweizer Kunst ersten Ranges im Schnittpunkt der Kunstzentren St.Gallen–Winterthur–Zürich–Luzern.

1.3. Massgebender Beitrag zur kulturellen Identität der neue Stadt Rapperswil-Jona

Die Stadt Rapperswil-Jona hat ein ausgewiesenes Bedürfnis, mit dem Kunst(Zeug)Haus ihre Identität als Kulturstadt zu prägen und sich als kulturelles Zentrum am oberen Zürichsee nachhaltig zu positionieren. Gegen aussen wird das Projekt weit über die Region hinaus ausstrahlen und die zweitgrösste Stadt des Kantons ins Bewusstsein der schweizerischen und internationalen (Kunst)-Öffentlichkeit rücken.

Seine Lage an der Neuen Jonastrasse zwischen den beiden Stadtteilen macht das Kunst-(Zeug)Haus zum städtebaulichen Bindeglied zwischen den beiden Zentren von Rapperswil und Jona. Es ist Ausdruck der integrativen Kraft und vermittelnden Stellung der Kultur beim Zusammenwachsen der beiden Stadtteile und steht damit für den Aufbruch der neuen Stadt.

2. Inhaltliches Konzept

Das Kunst(Zeug)Haus wird die gesamte Sammlung Bosshard mit ihren mehreren tausend Objekten beherbergen und sie einer breiten Öffentlichkeit der Region und darüber hinaus der kunstinteressierten schweizerischen und internationalen Öffentlichkeit zugänglich machen. Vorgesehen sind einerseits eine permanente Präsentation, die mit periodisch wechselnden Exponaten Einblick in den einzigartigen Sammlungsbestand gibt. Andererseits bietet das Gebäude Raum für Wechselausstellungen. Aus Beständen der Sammlung im Zusammenwirken mit Exponaten anderer Sammlungen von zeitgenössischer Schweizer Kunst sollen regelmässig Übersichts- oder Einzelausstellungen stattfinden. Neben eigenen Ausstellungen wird das Kunst(Zeug)Haus auch Raum bieten für Gastausstellungen und Rahmenveranstaltungen in literarischem und musikalischem Bereich.

Die künstlerische Leitung des Hauses wird einer professionellen Kuratorin oder einem professionellen Kurator übertragen. Sie oder er wird für das Ausstellungsprogramm verantwortlich zeichnen. Die Wahl erfolgt durch den Stiftungsrat.

3. Bauvorhaben

3.1. Konzept

Im Frühjahr 2006 führte das Ehepaar Bosshard auf eigene Kosten einen privaten Studienauftrag mit vier eingeladenen Architekten-Kuratoren-Teams durch. Dem Beurteilungsgremium gehörten neben Dr. Peter Bosshard und drei Fachjuroren auch die Stadtpräsidenten von Rapperswil und Jona und der Leiter des Amtes für Kultur an. Es empfahl dem Stifterehepaar zur Weiterbearbeitung und Ausführung einstimmig das Projekt der Architekten Isa Stürm und Urs Wolf SA, Zürich, welches unter Mitarbeit der Kuratorin Jacqueline Burckhardt entwickelt worden war.

Das Wettbewerbsprojekt der Architekten Stürm/Wolf belässt den Charakter des Zeughauses weitestgehend. Sowohl an der Fassade als auch an der inneren Struktur werden nur minimale Eingriffe vorgenommen. Der Haupteingriff konzentriert sich auf das Dach. Durch das verspielte Anheben der Dachsparren werden eine bewegte Dachlandschaft und darunter eine freie Ausstellungslandschaft erzeugt. Das Konzept differenziert sich vom «white cube», der anonymen Geste: es folgt dem Trend hin zur Intimität und direkten Ansprache des Publikums, was in der Sammlung Bosshard bereits heute charakteristisch ist: Kunst zum Anfassen in unorthodoxer Präsentation.

Die Ausstellungslandschaft im Obergeschoss soll in enger Zusammenarbeit mit den Bauherren und dem/der Kuratorin in Bereiche für Sammlung und Wechselausstellung gegliedert werden. Der Bereich für die öffentliche Nutzung ist, wie auch das Foyer mit Bar/Cafeteria auf den grossen Vorplatz ausgerichtet. Damit wird das grosszügige Ambiente des Platzes auf zwei Drittel der Gebäudelänge ins Museumskonzept einbezogen.

Den Architekten gelingt mit einem Minimum an Eingriffen eine einzigartige, sowohl dem Gebäude wie auch der Sammlung angemessene Lösung. Darüber hinaus entwickelt die Aufwölbung des Daches (Welle) eine Bewegung, die zwischen den Zentren von Rapperswil und Jona hin und her oszilliert und die vermittelnde Stellung des Kunst(Zeug)Hauses in der neuen Stadt symbolisiert.

3.2. Bauprojekt

Das aktuelle Bauprojekt wurde in enger Zusammenarbeit zwischen den Bauherren, der Kuratorin und den Architekten auf der Basis des Wettbewerbsprojekts geplant.

Äussere Erscheinung und Umgebung

Von aussen ist die hügelartige, metallische Dachlandschaft ein deutliches Signal in der Umgebung und macht auf die Sammlung im Innern des Kunst(Zeug)Hauses aufmerksam. Die leuchtende Farbgebung der Fassade unterstützt die Ausstrahlung des Daches und setzt das Gebäude von den warmen Farbtönen des gebauten Kontextes ab. Gebäudebeschriftung und Haupteingang sind mit einer weiteren, strahlenden Farbe markiert.

Um den Zeughausplatz und insbesondere den Eingang zum Kunst(Zeug)Haus und zur heilpädagogischen Schule attraktiv an die Neue Jonastrasse anzubinden, ist ein Hain mit Zierkirschbäumen, Kiesbelag und einem langen Sitzbank vorgesehen. Bei warmem Wetter kann das Publikum unter dem bestehenden Vordach vor den grossen Toren die Getränke aus dem Cafe und das Leben auf dem Zeughausplatz geniessen.

Räume

Der Haupteingang liegt am Zeughausplatz und erschliesst im Erdgeschoss das Foyer mit dem Cafe, dem Shop und den Garderoben sowie im westlichen Bereich einen öffentlichen Veranstaltungsraum. Zur Strasse hin sind die Sammlungslager, die Werkstatt und die Technikräume angeordnet. Im Obergeschoss befinden sich der grosse, zonierte Ausstellungsraum, die Büros und die Museumspädagogik.

Die Erschliessung des Obergeschosses erfolgt über eine sehr breite, einläufige Treppe mit seitlichen Ausstellungspodesten. Dort schwingt das wellenförmige Oblicht über die ganze Länge des Raumes und bringt durch sein nuanciertes Lichtspiel jedes ausgestellte Kunstobjekt zur Geltung.

Materialisierung und Technik

Der Charakter des Innenraums im Obergeschoss hängt weitgehend von der Faltung der Dachkonstruktion und der Lichtführung im Oblicht ab. Form, Konstruktion und Realisierbarkeit wurden in physischen und digitalen Modellen, 1:1 Mustern, örtlichen Aussteckungen, detaillierten Zeichnungen sowie in enger Zusammenarbeit mit Fachleuten ausformuliert und geprüft. Besonders trägt auch die innovative Lösung des Bauingenieurs zur Eleganz bei, indem die Aufaltung der Sparren ohne Zugelemente auskommt, bzw. die Schubkräfte von einer versteckten horizontalen Platte abgenommen werden.

Die monolithischen, kalkverputzten Aussenwände werden nicht isoliert belassen und dienen als wertvolle Speichermasse. Die einfach verglasten Fenster hingegen werden durch isolierte Holzfenster ersetzt.

Ein zementgrauer, mineralischer Boden bildet die Displayfläche im Obergeschoss. Er enthält auch die Bodenheizung. Die natürliche Lüftung (einschliesslich Nachtauskühlung) erfolgt kontrolliert über angesteuerte Fensterflügel und Rauchklappen.

Als Raumunterteilungen und Wanddisplays sind Leichtbauwände in Gips vorgesehen, die mit schweren Objekten behängt werden können und leicht auszubessern sind.

Weiterhin bleibt es ein grosses Anliegen des Projekts, mit minimalen, situativ angemessenen Interventionen und Mitteln zu arbeiten, um den Charakter des Gebäudes zu wahren.

3.3. Baubewilligung

Die Stadt Rapperswil hat am 5. Dezember 2006 die Baubewilligung für das Umbauprojekt erteilt. Eine Einsprache gegen das Projekt wurde zuvor zurückgezogen.

4. Stiftung Kunst(Zeug)Haus

4.1. Konzept

Am 20. Dezember 2006 errichteten Peter und Elisabeth Bosshard die Stiftung Kunst(Zeug)-Haus im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) mit Sitz in Rapperswil-Jona. Das Stifterehepaar widmete der Stiftung ihre gesamte, wertvolle Sammlung zeitgenössischer Schweizer Kunst sowie ein anfängliches Stiftungsvermögen von Fr. 500'000.–.

Zweck der Stiftung ist es, das Zeughaus 2 in ein Kunst(Zeug)Haus Rapperswil-Jona umzunutzen und darin die Sammlung Bosshard zu pflegen, weiterzuentwickeln und der Öffentlichkeit in geeigneten Formen zu präsentieren. Das Zeughaus 2 befindet sich heute im Eigentum der Stadt Rapperswil-Jona. Das Konzept sieht vor, dass die Liegenschaft nach Abschluss der Umbauarbeiten von der Stiftung Kunst(Zeug)Haus erworben und betrieben wird. Dies aus der Überlegung, dass es Ziel aller Beteiligten sein muss, die künftigen Betriebskosten möglichst tief zu halten und deshalb von einer Mietlösung abzusehen ist. Der Umbau erfolgt auf der Grund-

lage einer Vereinbarung in enger Abstimmung zwischen Stiftung und Stadt. Der Kanton unterstützt das Umbauprojekt und den Erwerb mit einem Beitrag von 4,2 Mio. Franken.

Der Stiftungszweck ist in den Statuten wie folgt umschrieben:

Die Stiftung beweckt:

1. die gesamte Sammlung zeitgenössischer Schweizer Kunst seit 1970 von Peter und Elisabeth Bosshard zu Eigentum zu übernehmen, zu verwalten und zu vermehren;
2. das Zeughaus 2 in Rapperswil in das Kunst(Zeug)Haus Rapperswil-Jona in ein Museum umzuwandeln und darin die Sammlung in dafür geeigneten Lager- und Ausstellungsräumen zu lagern, aufzuarbeiten und der Öffentlichkeit zu präsentieren;
3. aus Beständen der Sammlung, im Zusammenwirken mit Exponaten anderer öffentlicher und privater Sammlungen von zeitgenössischer Schweizer Kunst oder einzelner Schweizer Künstler, Übersichts- oder Einzelausstellungen zu veranstalten;
4. neben eigenen Ausstellungen durch die Durchführung von Gastausstellungen und Rahmenveranstaltungen im musikalischen und literarischen Bereich zum kulturellen Leben der Stadt Rapperswil-Jona und der Region beizutragen;
5. junge Schweizer Künstler und Kunstprojekte durch Ausstellungen und anderweitige Präsentationen finanziell und ideell zu unterstützen und zu fördern;
6. die Sammlung durch den Ankauf neuer Werke und durch die Unterstützung neuer künstlerischer Manifestationen auszubauen und zu erneuern, und so einen Beitrag zum Gedeihen einer lebendigen Kunstszene der Region und der Schweiz zu leisten.

Der Stiftungsrat verfügt über fünf bis maximal sieben Mitglieder. Kanton und Stadt haben einen statuarischen Anspruch, je einen Vertreter als Mitglied in den Stiftungsrat zu entsenden. Im Übrigen ergänzt sich der Stiftungsrat selbst. Derzeit setzt sich der Stiftungsrat wie folgt zusammen:

- Dr. Peter Bosshard, Rapperswil;
- Dr. Elisabeth Bosshard, Rapperswil;
- Benedikt Würth, Stadtpräsident Rapperswil-Jona;
- Dr. Hans Schmid, Leiter des Amtes für Kultur des Kantons St.Gallen;
- Dr. Jacqueline Burckhardt, Herausgeberin «Parkett», Zürich.

4.2. Anbindung an den Standort Rapperswil-Jona

Die Beiträge von Kanton und Stadt sind an die Bedingung geknüpft, dass Stiftung und Stiftungssubstrat dauerhaft an den Standort Rapperswil-Jona gebunden werden und der Stiftungszweck hier erfüllt wird. Verschiedene Bestimmungen in den Statuten der Stiftungen stellen dies sicher.

Sie gewährleisten:

- die unwiderrufliche Einbringung der gesamten Sammlung Bosshard in die Stiftung;
- die bleibende Domizilierung der Stiftung in Rapperswil-Jona;
- die feste Unterbringung der Sammlung Bosshard bzw. der Stiftung im eigens dafür um- und ausgebauten Kunst(Zeug)Haus in Rapperswil-Jona;
- die Einsitznahme je eines Vertreters von Kanton und Stadt im Stiftungsrat;
- die Mitsprache der öffentlichen Hand bei grundlegenden Beschlüssen des Stiftungsrats mittels Genehmigungsvorbehalt;
- die Bestimmung in der Stiftungsurkunde, wonach bei allfälliger Auflösung der Stiftung das gesamte dannzumal vorhandene Stiftungsgut einer öffentlichen Institution der bildenden Kunst des Kantons St.Gallen zugeführt werden muss.

4.3. Weiterentwicklung der Sammlung

Die Sammlung Bosshard bietet einen einzigartigen, aktuellen Einblick in das junge Schweizer Kunstschaffen. Ihre Bedeutung verdankt sie der beharrlichen Sammlungstätigkeit des Ehepaars Bosshard, ihrem sicheren Gespür für Qualität und der steten Auseinandersetzung mit dem Werk junger Schweizer Künstlerinnen und Künstler. Es ist erklärtes Ziel der Stiftung, die Sammlung in diesem Geist weiterzuentwickeln. Mit eigenen Mitteln und weiteren Zuwendungen der Stifter und Dritter soll die Sammlung durch Ankäufe im bisherigen Rahmen fortlaufend ausgebaut werden. Das Stifterehepaar hat sich bereit erklärt, die Erweiterung der Sammlung durch Zuwendungen auch weiterhin massgebend mitzutragen.

5. Kosten und Finanzierung

5.1. Grundstückskosten

Die Stiftung Kunst(Zeug)Haus wird das Kunst(Zeug)Haus nach Fertigstellung von der Stadt Rapperswil-Jona erwerben. Das Grundstück befindet sich in der Wohn-/Gewerbezone WG4 und umfasst eine Fläche von rund 2300 m². Das historische Gebäude ist nicht denkmalgeschützt und verfügt über eine umnutzungs- und umbaufähige Grundstruktur. Der vereinbarte Kaufpreis für die Liegenschaft beläuft sich auf 2,5 Mio. Franken. Er basiert auf einer Grundstücksschätzung durch einen externen Experten und gibt den Verkehrswert im Sinne des mittleren, realisierbaren Marktwertes wieder. Der Kaufpreis wurde vom Dienst für Grundstücksgeschäfte im Baudepartement überprüft und als in Ordnung befunden.

5.2. Baukosten

Der Kostenvoranschlag beruht auf dem Schweizerischen Baupreisindex vom 1. April 2006 (111,9 Punkte; Basis Oktober 1998 = 100 Punkte) und lautet zusammengefasst nach Baukostenplan (BKP):

BKP	Bezeichnung	Fr.
1	Vorbereitungsarbeiten	8'000.–
2	Gebäude	3'660'000.–
4	Umgebung	221'000.–
5	Baunebenkosten	111'000.–
Total		4'000'000.–

Kostengenauigkeit +/- 5 Prozent

5.3. Erläuterung zu den einzelnen Positionen

BKP1 Vorbereitungsarbeiten:
Diese Position beinhaltet die Baustelleninstallation.

BKP2 Gebäude

Die Gebäudekosten umfassen die Kosten für die Rohbauarbeiten einschliesslich der Holzkonstruktion am Dach, die Arbeiten an der gesamte Gebäudehülle und die Ausbauarbeiten der Räume. Weiter enthalten sind sämtliche Elektro-, Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Sanitäranlagen im Gebäude sowie eine Aufzugsanlage.

BKP4 Umgebung

Der Betrag für die Umgebung umfasst die Aufwendungen für die Gartenarbeiten, den Vorplatz und den Hain.

BKP5 Baunebenkosten

Die Baunebenkosten enthalten im Wesentlichen die Gebühren, die Kosten für Muster, Modelle und Vervielfältigungen sowie für Versicherungen.

5.4. Finanzierung Erwerb und Umbau

Das Investitionsvolumen für Erwerb und Umbau des Zeughauses 2 durch die Stiftung beläuft sich auf insgesamt 6,5 Mio. Franken. Die Region leistet 2,3 Mio. Franken, die sich wie folgt aufteilen: Fr. 500'000.– aus Eigenmitteln der Stiftung Kunst(Zeug)Haus, Fr. 1'000'000.– von der Stadt Rapperswil-Jona, Fr. 500'000.– von der Gebert Stiftung für Kultur und Fr. 300'000.– von weiteren privaten Geldgebern (Stiftungen, Firmen, Privatpersonen). Auf den Kanton entfällt ein Beitrag von 4,2 Mio. Franken. Dieser Beitrag ist als Fixbeitrag zu verstehen, allfällige Mehrkosten werden nicht vom Kanton getragen.

Die Finanzierung gestaltet sich somit wie folgt:

	Fr.
Stiftung Kunst(Zeug)Haus	500'000.–
Beitrag Stadt Rapperswil-Jona	1'000'000.–
Gebert-Stiftung	500'000.–
Beitrag Kanton	4'200'000.–
Sponsoren	300'000.–
Total	6'500'000.–

6. Betrieb

6.1. Kosten

Voraussetzung für das nachhaltige Gedeihen des Kunst(Zeug)Hauses ist, dass die Finanzierung des vorgesehenen Betriebs über die Startphase hinaus dauerhaft sichergestellt werden kann. Ein besonderes Augenmerk bei der Wahl des Umbauprojekts galt deshalb dem Aspekt, dass das Kunst(Zeug)Haus wirtschaftlich betrieben werden kann. Der Finanzplan sieht im weiteren eine Kuratorenstelle mit einem Pensum von rund 60 Prozent vor. Sie soll Gewähr bieten für einen professionellen Betrieb.

Das provisorische Betriebsbudget des Kunst(Zeug)Hauses für die ersten Jahre sieht jährliche Betriebskosten von Fr. 480'000.– je Jahr vor. Es setzt sich wie folgt zusammen:

	Fr.	Fr.
Personal		160'000.–
Kurator/in 60 Prozent	80'000.–	
Aufsicht/Sekretariat/Technik/Reinigung/Sicherheit	80'000.–	
Versicherungen		30'000.–
Ausstellungen/Veranstaltungen		210'000.–
Sammlungspräsentation (2x Wechsel/Jahr)	60'000.–	
Ausstellungen (3 bis 4 / Jahr)	120'000.–	
Rahmenveranstaltungen (Konzerte, Lesungen, Vorträge, Museumspädagogik, Workshops)	30'000.–	
Öffentlichkeitsarbeit / Werbung		25'000.–

	Fr.	Fr.
Infrastruktur (EDV, Büromaterial, Telefon/Porti, usw.)		30'000.–
Shop/Café: selbsttragend		0.–
Gebäudeunterhalt (Strom, Zeitung, Wasser usw.)		25'000.–
		<hr/>
		480'000.–

6.2. Finanzierung

Die nach Abzug der budgetierten Einkünfte aus Eintritten und Shop verbleibenden jährlichen Aufwendungen belaufen sich auf Fr. 450'000.–. An den Kosten beteiligen sich zu je einem Drittel die Stiftung Kunst(Zeug)Haus (einschliesslich Drittmittel), die Stadt Rapperswil-Jona sowie der Kanton St.Gallen.

Der Kostenschlüssel zwischen privater, kommunaler und kantonaler Ebene entspricht der Praxis bei vergleichbaren Kulturinstitutionen im Kanton. Dasselbe gilt in Bezug auf die Höhe des vorgesehenen jährlich wiederkehrenden Betriebsbeitrags des Kantons von Fr. 150'000.–. Er bewegt sich im Rahmen der jährlich wiederkehrenden Betriebsbeiträge an vergleichbare Institutionen (z.B. Neue Kunst Halle St.Gallen: Fr. 150'000.–; Museum im Lagerhaus Art brut, St.Gallen: Fr. 120'000.–; Sitterwerk St.Gallen: Fr. 100'000.–; Alte Fabrik/IG Halle Rapperswil: Fr. 100'000.–).

Ein wiederkehrender Betriebsbeitrag für das Kunst(Zeug)Haus in der Höhe eines Drittels der nach Abzug der Erträge aus Eintritten und weiteren Verkaufserlösen verbleibenden Kosten, höchstens jedoch Fr. 150'000.–, und zwar soll dem Kantonsrat erstmals für das Jahr 2008 unterbreitet werden, im Rahmen des Kredites für jährliche wiederkehrende Beiträge an die Betriebskosten der st.gallischen Kulturinstitutionen. Dieser Kredit wird aus dem Lotteriefonds finanziert und jeweils im Voranschlag des Amts für Kultur eingestellt [vgl. 34.06.02 Lotteriefondsbotschaft 2006 (II)].

Im Einzelnen sieht das provisorische Jahresbudget folgende Einnahmen vor:

	Fr.	Fr.
Beitrag Stiftung und Dritte		150'000.–
– Anteil Stiftung	50'000.–	
– Beitrag Gönnerverein	30'000.–	
– Sponsoring/Drittbeiträge	70'000.–	
Beitrag Kanton St.Gallen		150'000.–
Beitrag Stadt Rapperswil-Jona		150'000.–
Eintritte, Verkäufe Shop		30'000.–
		<hr/>
		480'000.–

7. Sicherstellen der öffentlichen Interessen / Controlling

7.1. Überwachung des Bauprojekts

Für den Umbau des Zeughauses 2 bilden die Stiftung Kunst(Zeug)Haus und die Stadt Rapperswil-Jona ein Baukonsortium, das als Bauherr auftritt. Die Stadt nimmt mit dem Stadtbau-
meister in der Baukommission Einsitz. Damit besteht Gewähr, dass das Bauvorhaben von der
öffentlichen Hand eng begleitet und in allen Phasen auch hinsichtlich der Kostenentwicklung
und der Submissionspraxis überwacht wird.

7.2. Vertretung der öffentlichen Hand im Stiftungsrat

Verschiedene Bestimmungen in den Stiftungsstatuten stellen sicher, dass der Stiftungszweck
im Sinne der öffentlichen Hand erfüllt wird. Stadt und Kanton haben Anspruch, je einen Vertre-
ter in den fünf bis siebenköpfigen Stiftungsrat zu entsenden. Grundlegende Beschlüsse des
Stiftungsrats bedürfen der Zustimmung der Vertreter der öffentlichen Hand. Dazu zählen Be-
schlüsse über grundlegende Fragen der strategischen und konzeptionellen Ausrichtung von

Pflege und Weiterentwicklung der Sammlung sowie Beschlüsse über die Änderung des Stif-
tungszwecks und den Bestand der Stiftung. Letztere müssen überdies durch die Regierungen
von Stadt und Kanton genehmigt werden.

7.3. Leistungsvereinbarung

Wie bei allen grossen Kulturinstitutionen im Kanton sollen die wiederkehrenden Jahresbeiträge
an das Kunst(Zeug)Haus im Rahmen einer Leistungsvereinbarung zugesprochen werden. Vor-
gesehen ist, dass Kanton und Stadt mit der Stiftung eine gemeinsame Leistungsvereinbarung
abschliessen. Sie wird die von der Stiftung zu erbringenden Leistungen definieren und auch
Aussagen machen zur künftigen Zusammenarbeit mit der Gebert-Stiftung für Kultur im Rahmen
des Kurator-Projekts sowie mit der IG Halle.

8. Finanzreferendum

Nach Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) unterstehen Be-
schlüsse des Kantonsrates, die zulasten des Kantons St.Gallen für den gleichen Gegenstand
eine einmalige neue Ausgabe von 3 Mio. Franken bis 15 Mio. Franken zur Folge haben, dem
fakultativen Finanzreferendum. Der beantragte Kantonsbeitrag von 4,2 Mio. Franken liegt in-
nerhalb dieser Bandbreite. Der Beschluss unterliegt deshalb dem fakultativen Finanzreferen-
dum.

9. Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Kantonsrats-
beschluss über den Kantonsbeitrag an den Bau des Kunst(Zeug)Hauses Rapperswil-Jona ein-
zutreten.

Im Namen der Regierung,
Die Präsidentin:
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer

Die Sammlung Peter und Elisabeth Bosshard

Beilage 1



Ausschnitt aus der Sammlung

Die Sammlung von Peter und Elisabeth Bosshard umfasst einige Tausend Werke ausschliesslich zeitgenössischer Schweizer Kunst. Sie erstreckt sich über die letzten fünfunddreissig Jahre. Während dieser Zeit wurden immer wieder Neuentdeckungen bereits etablierter Künstler wie auch von Newcomern aufgespürt und kontinuierlich bis heute weiterverfolgt.

Schwergewichte

Dieses Weiterverfolgen und Begleiten der Arbeit bestimmter Künstler über Jahrzehnte ist eines der Hauptmerkmale dieser Sammlung, wie es kein Museum der Schweiz – ausser vielleicht ansatzweise das Kunsthaus Aarau – aufweist:

So sind es heute über dreissig Künstler, die in der Sammlung auf diese Weise mit älteren und neuesten Werkgruppen vertreten sind, unter ihnen auch international bekannte Namen wie Roman Signer, Markus Raetz, Fischli Weiss, Annelies Strba und Adrian Schiess. Aber auch Miriam Cahn, Claudia Schifferle, Alex Hahn, Hugo Suter, Stefan Gritsch, Beat Zoderer, Ueli Berger, Rolf Winnewisser, Claude Sandoz, Marc Antoine Fehr, Ian Anüll, Anselm Stalder, oder etwa die St. Galler Künstler Bernard Tagwerker, Alex Hanimann, Josef Felix Müller und Peter Herzog sind mit grösseren Werkgruppen vertreten. In der Sammlung figurieren zudem Andreas Hofer, Flavio Paolucci, Bendicht Fivian, Hannes Brunner, Luigi Archetti, Klaus Born, Rita Ernst, Jürg Stäubli, Carmen Perrin, Carlos Matter, Jürg Moser und Uwe Wittwer mit bedeutenden Werken und Werkgruppen.

In den Neunzigerjahren kamen dann jüngere Künstler dazu, allen voran Claudio Moser, Reto Boller, Pascal Danz, Mario Sala, Dominique Lämmli und Silvia Bächli. In den allerletzten Jahren waren es Yves Netzhammer, Zilla Leutenegger und wiederum Alex Hahn, die mit multimedialen Arbeiten Aufsehen erregten und in der Sammlung nun ihren festen Platz haben. Im Medium Zeichnung stehen die Arbeiten einer Ilona Rüegg, Silvia Bächli, Carmen Perrin und Barbara Hee, oder diejenigen eines Thomas Müllenbach, Marcel Gähler oder Peter Herzog im Vordergrund.

Im Jahre 2005 haben Peter und Elisabeth Bosshard zudem in Jona, wo ein Teil der Sammlung in der ehemaligen Spinnerei Brändlin untergebracht ist, eine Fotogalerie eröffnet, wo Annelies Strba, Balthasar Burkhard, Cécile Wick, Fischli Weiss, Bernard Voïta und David Willen die grössten Werkgruppen stellen.

Öffentlichkeit

Das Sammlerehepaar hat Teile seiner Sammlung immer wieder in Ausstellungen der Öffentlichkeit vorgestellt: Erstmals 1996 im Kunsthaus Glarus mit einer Übersichtsausstellung, 1997 im Museum Allerheiligen in Schaffhausen mit «Serien», und 1999 mit «Schweizer Positionen» im Kunstverein Konstanz. Im Jahre 2002 folgte eine Ausstellung in Freudenstadt (Schwarzwald), wo «Perlen» der Sammlung gezeigt wurden: Zeichnungsserien von Peter Herzog, Acrylbilder von Gregor Lanz, Objekte von Ueli Berger und Teile der «Sammlung in der Sammlung» des Künstlerduos Alma. Zweimal wurden Sammlungsthemen in der Alten Fabrik in Rapperswil gezeigt, im Jahre 2002 Neuerwerbungen, 2005 «Langläufer», das zentrale Thema von Peter und Elisabeth Bosshard. Im Frühjahr 2007 wird eine dritte Ausstellung in der Alten Fabrik stattfinden, die ganz dem Medium Zeichnung gewidmet ist.

Aber auch in halböffentlichen Institutionen wie der Pädagogischen Hochschule in Rorschach oder dem Schweizerischen Institut für Kunstwissenschaft SIK in Zürich hängen zahlreiche Leihgaben des Sammlerehepaars. In Rorschach zum Beispiel zieren zwei grosse Serien von Thomas Müllenbach und Peter Herzog die langen Gänge von Stella Maris, und in Marienberg haben dank den Sammlern Alex Hanimann und Stefan Vollenweider grosse Wandarbeiten verwirklichen können. Im Hotel Jakob in Rapperswil sind alle Zimmer und Versammlungsräume mit Bildern aus der Sammlung bestückt, etwa mit Werken von Alex Hanimann, Luigi Archetti und Silvie Defraoui.

Seit Jahrzehnten haben die Bosshards ihren Sammlungsteil, der nun in der Spinnerei Braendlin in Jona untergebracht ist, an so genannten «Kunstmorge» für Freunde, Bekannte und Kunst-Interessierte geöffnet. Sie verbinden diese Kunstanlässe regelmässig mit literarischen oder musikalischen Performances.



Kunsthaus Glarus, Ausstellung 1996

Bedeutung der Sammlung

Die Sammlung Peter und Elisabeth Bosshard gilt heute als die umfangreichste, geschlossenste Sammlung von Schweizer Gegenwartskunst der letzten dreissig Jahre. Die Sammlung besticht durch ihre Qualität, ihre Dichte und Vollständigkeit. Sie hat ihre überragende Bedeutung durch das einerseits kontinuierliche, systematische und andererseits lustvolle und spielerische Zusammentragen von wichtigen Positionen der zeitgenössischen Schweizer Kunstszene der letzten Jahrzehnte erlangt.

Dass diese einmalige Sammlung nun einen festen Platz in der zusammengewachsenen Metro-
pole am oberen Zürichsee erhalten soll, wird ihre wichtige Bedeutung für die Rezeption von
junger Schweizer Kunst noch erhöhen und festigen.

Dass sich Peter und Elisabeth Bosshard von ihrer gesamten, wertvollen Sammlung durch
Schenkung an eine öffentliche Stiftung trennen wollen, ist nicht hoch genug einzuschätzen.

Zukünftige Entwicklung

Wer, wie Peter und Elisabeth Bosshard, vom Sammlervirus «angefressen» ist, kann das Wei-
tersuchen nach Neuentdeckungen nicht einfach mit der Überführung der Sammlung in die
Stiftung von einem Tag auf den anderen für abgeschlossen erklären. So hat das Sammlerehe-
paar den festen Willen, seine Kunstförderung durch Ankäufe und anderweitige Unterstützung
von Künstlern fortzusetzen. Die Mittel dazu werden, wie in den letzten fünfunddreissig Jahren,
zunächst aus dem Arbeitseinkommen des Wirtschaftsadvokats Dr. Peter Bosshard und an-
schliessend aus dem Privatvermögen der Sammler sowie aus Donationen von befreundeten
Sammlern zur Verfügung gestellt. Bereits haben auch einige Künstler die Absicht geäussert,
dass sie ihren ganzen Nachlass oder Teile davon der Stiftung Kunst(Zeug)Haus schenken
möchten. So wird sich die auch in Zukunft in die Tiefe und Breite wachsende Sammlung erhal-
ten, ausweiten und erneuern.



Ausschnitte aus der Sammlung

Statuten der Stiftung «Kunst(Zeug)Haus»

Beilage 2

Art. 1 Name, Rechtsnatur und Sitz

Unter dem Namen Stiftung Kunst(Zeug)Haus wird eine Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 80 ff. ZGB errichtet. Die Stiftung hat ihren Sitz in Rapperswil-Jona.

Art. 2 Stiftungszweck

Die Stiftung bezweckt:

1. die gesamte Sammlung zeitgenössischer Schweizer Kunst seit 1970 von Peter und Elisabeth Bosshard zu Eigentum zu übernehmen, zu verwalten und zu vermehren;
2. das Zeughaus 2 in Rapperswil in das Kunst(Zeug)Haus Rapperswil-Jona in ein Museum umzuwandeln und darin die Sammlung in dafür geeigneten Lager- und Ausstellungsräumen zu lagern, aufzuarbeiten und der Öffentlichkeit zu präsentieren;
3. aus Beständen der Sammlung, im Zusammenwirken mit Exponaten anderer öffentlicher und privater Sammlungen von zeitgenössischer Schweizer Kunst oder einzelner Schweizer Künstler, Übersichts- oder Einzelausstellungen zu veranstalten;
4. neben eigenen Ausstellungen durch die Durchführung von Gastausstellungen und Rahmenveranstaltungen im musikalischen und literarischen Bereich zum kulturellen Leben der Stadt Rapperswil-Jona und der Region beizutragen;
5. junge Schweizer Künstler und Kunstprojekte durch Ausstellungen und anderweitige Präsentationen finanziell und ideell zu unterstützen und zu fördern;
6. die Sammlung durch den Ankauf neuer Werke und durch die Unterstützung neuer künstlerischer Manifestationen auszubauen und zu erneuern, und so einen Beitrag zum Gedeihen einer lebendigen Kunstszene der Region und der Schweiz zu leisten.

Die Stiftung verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Stiftungsvermögen

Der Stiftung «Kunst(Zeug)Haus» wird von den Stiftern auf den Zeitpunkt der Stiftungerrichtung als Stiftungsvermögen die gesamte derzeitige Sammlung zeitgenössischer Schweizer Kunst der Stifter gemäss Anhang sowie ein Barvermögen von CHF 500'000.– gewidmet.

Das Stiftungsvermögen wird durch weitere Zuwendungen der Stifter oder Dritter sowie durch Erträge des Stiftungsvermögens geäuft. Die Stiftung gewährleistet mit eigenen Mitteln und fortlaufenden Zuwendungen der Stifter und von Dritten die Weiterentwicklung der Sammlung im bisherigen Rahmen.

Das Stiftungsvermögen steht der Stiftung im Rahmen des Stiftungszweckes zur freien Verfügung und wird nach Massgabe der Beschlüsse des Stiftungsrates verwendet.

Art. 4 Kauf und Umbau des Zeughauses 2

Die Stiftung erwirbt die Liegenschaft Zeughaus 2 in Rapperswil zu Eigentum und baut sie für die Zwecke der Sammlungspräsentation zum Kunst(Zeug)Haus aus. Sie generiert die dafür notwendigen finanziellen Mittel aus öffentlichen und privaten Quellen.

Art. 5 Verwaltung des Stiftungsvermögens

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens erfolgt durch den Stiftungsrat. Dieser kann die Führung der laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Stiftungsvermögens einzelnen seiner Mitglieder oder Dritten überlassen.

Art. 6 Leistungsvereinbarungen

Die Leistungen der Stiftung im Verhältnis zu den öffentlichen Geldgebern Kanton St.Gallen und Stadt Rapperswil-Jona werden in separaten Leistungsvereinbarungen im Detail umschrieben.

Die ständige Anbindung der Stiftung und der Sammlung Bosshard an Rapperswil-Jona ist ebenfalls Gegenstand dieser Vereinbarungen.

Art. 7 Organe

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Revisionsstelle

Art. 8 Stiftungsrat

Das leitende und ausführende Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern besteht. Je ein Vertreter des Kantons St.Gallen und der Stadt Rapperswil-Jona nehmen ständigen Einsitz im Stiftungsrat.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für eine erste Amtsdauer von den Stiftern bezeichnet; er besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Dr. Peter Bosshard, Rapperswil;
- Dr. Elisabeth Bosshard, Rapperswil;
- Benedikt Würth, Jona (als Vertreter der Stadt Rapperswil-Jona);
- Dr. Hans Schmid, St.Gallen (als Vertreter des Kantons St.Gallen);
- Dr. Jacqueline Burckhardt, Zürich.

Darnach ergänzt sich der Stiftungsrat selbst. Der Kanton St.Gallen und die Stadt Rapperswil-Jona bezeichnen ihre Vertreter selber (Entsendungsrecht).

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und bestimmt über Quorum und rechtsgültige Vertretung gegen aussen. Dr. Peter Bosshard und Dr. Elisabeth Bosshard führen Einzelunterschrift, alle übrigen Stiftungsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien, je zusammen mit Dr. Peter Bosshard oder Dr. Elisabeth Bosshard.

Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist Protokoll zu führen.

Beschlüsse über folgende Gegenstände bedürfen der Zustimmung der Vertreter der Stadt Rapperswil-Jona und des Kantons St.Gallen im Stiftungsrat:

- Zweckänderung;
- grundlegende Fragen der strategischen und konzeptionellen Ausrichtung von Pflege und Weiterentwicklung der Sammlung;
- Sitzverlegung;
- Änderung des Entsendungsrechts der öffentlichen Hand;
- Auflösung der Stiftung;
- Änderung oder Aufhebung dieser Bestimmung.

Beschlüsse über:

- Zweckänderung;
- Sitzverlegung;
- Änderung des Entsendungsrechts der öffentlichen Hand;
- Auflösung der Stiftung;
- Änderung oder Aufhebung dieser Bestimmung.

bedürfen überdies der Genehmigung der Exekutiven der Stadt Rapperswil-Jona und des Kantons St.Gallen.

Art. 9 KuratorIn

Der Stiftungsrat wählt für die Führung und Bespielung des Kunst(Zeug)Hauses, für die Inventarisierung und Pflege der Sammlung sowie für die Ausarbeitung eines Programms für die Museumspädagogik einen Kurator/eine Kuratorin.

Art. 10 Stiftungsreglement

Der Stiftungsrat erlässt über die Verwirklichung des Stiftungszwecks, über die Geschäftsführung sowie über die Anstellung von Drittpersonen, insbesondere des Kurators/der Kuratorin, ein Reglement.

Art. 11 Revisionsstelle und Stiftungsrechnung

Der Stiftungsrat bestimmt für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren eine Revisionsstelle. Für die Aufgaben der Revisionsstelle gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Stiftungsrechnung, die alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen ist.

Art. 12 Auflösung der Stiftung

Die Stiftung kann zu Lebzeiten der Stifter und nach deren Ableben nur aufgelöst werden, wenn die Erreichung des Stiftungszwecks verunmöglicht ist und die Stiftung auch nicht durch eine Änderung der Stiftungsurkunde aufrecht erhalten werden kann. In diesem Falle kann die Auflösung nur durch einstimmigen Stiftungsratsbeschluss erfolgen.

Bei Auflösung der Stiftung ist das vorhandene Stiftungsvermögen öffentlichen Institutionen der bildenden Kunst des Kantons St.Gallen zuzuführen.

Art. 13 Handelsregistereintrag, Aufsicht

Der Stiftungsrat lässt die Stiftung im Handelsregister des Kantons St.Gallen eintragen.

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern.

Art. 14 Anhang

Dieser Stiftungsurkunde sind als integrierende Bestandteile beigefügt:

- a. eine Liste der bei Stiftungsgründung in der Sammlung von Peter und Elisabeth Bosshard befindlichen Werke;
- b. den Beleg des Bankhauses Rahn & Bodmer Zürich über die Einzahlung von CHF 500'000 auf das Konto der Stiftung;
- c. ein Finanzierungsplan für den Kauf, den Umbau und den Betrieb des Kunst(Zeug)Hauses.

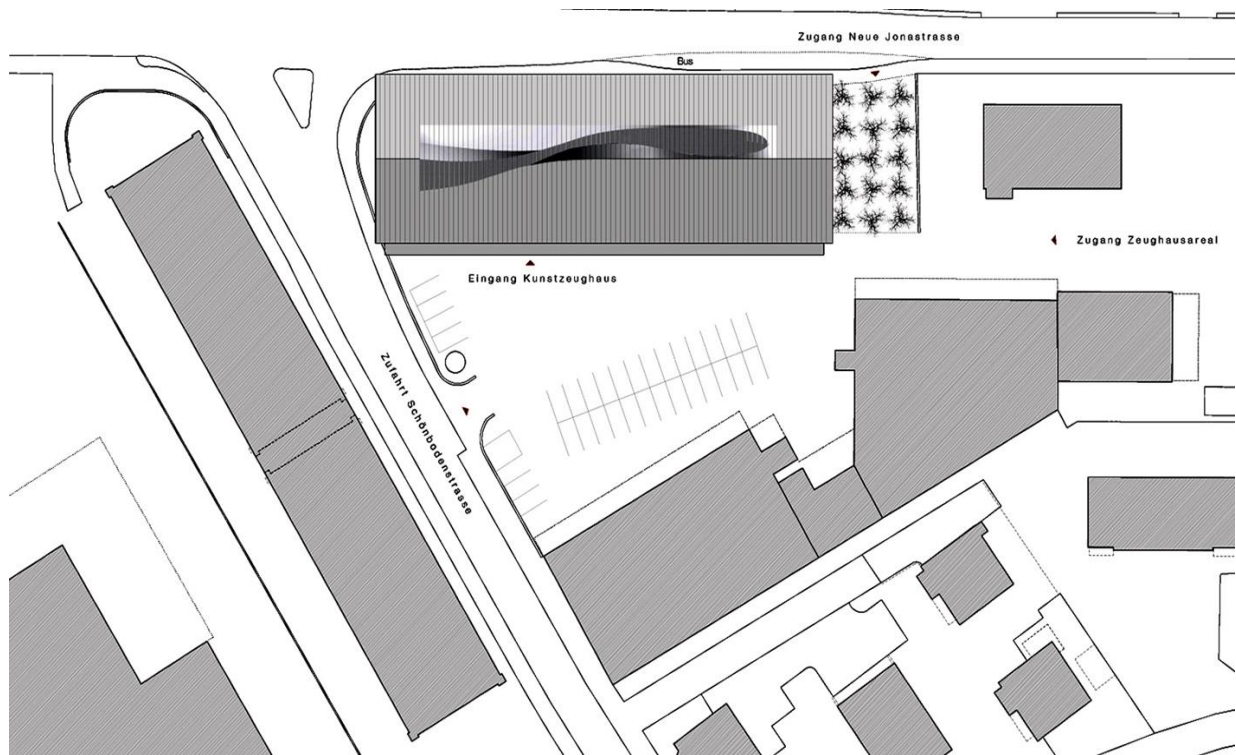
Das Bauprojekt

Beilage 3

Isa Stürm Urs Wolf SA



Visualisierung Nordostecke



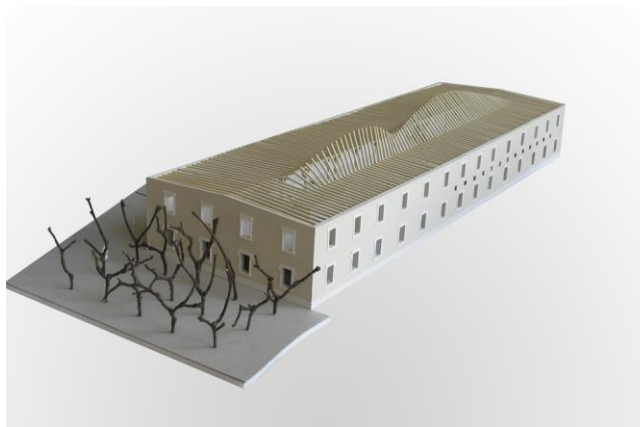
Situationsplan



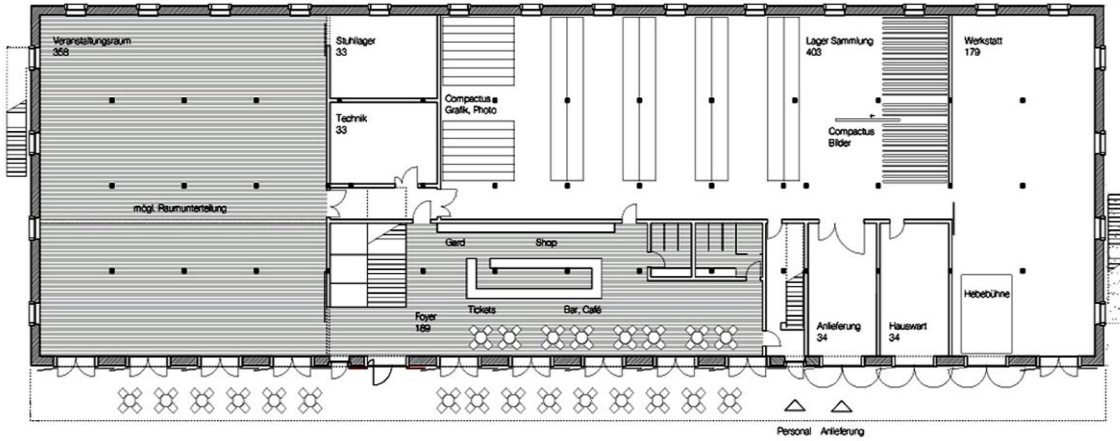
Ansicht Erdgeschoss und Aufgang



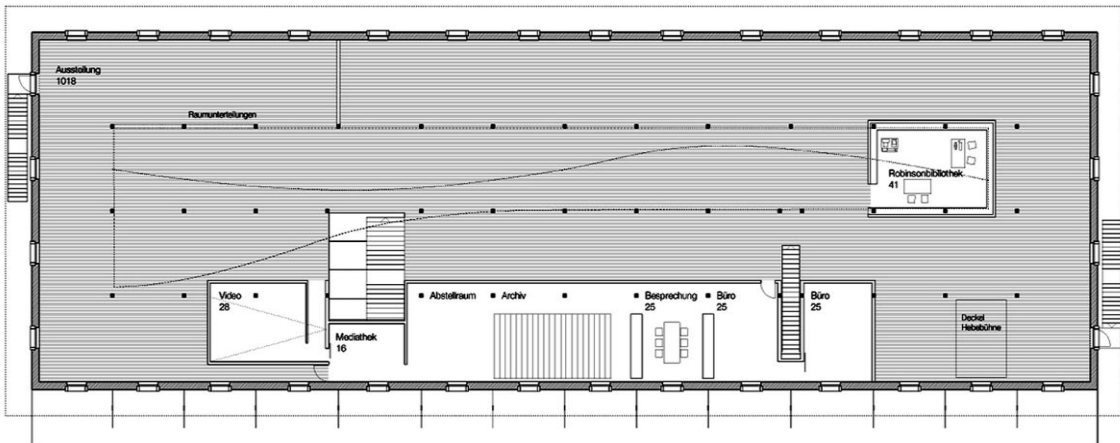
Obergeschoss



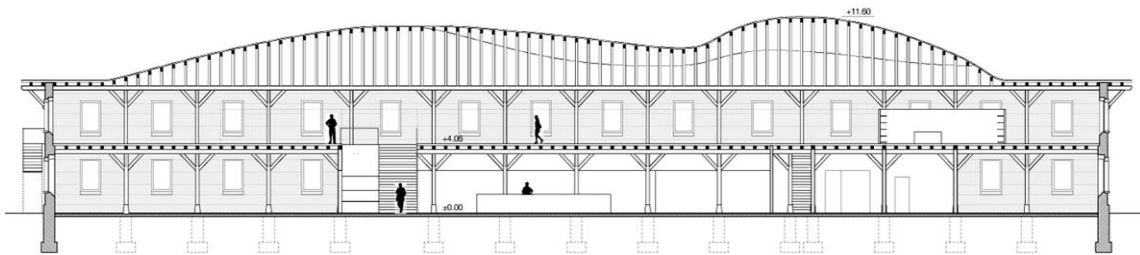
Ansicht Wettbewerbsmodell



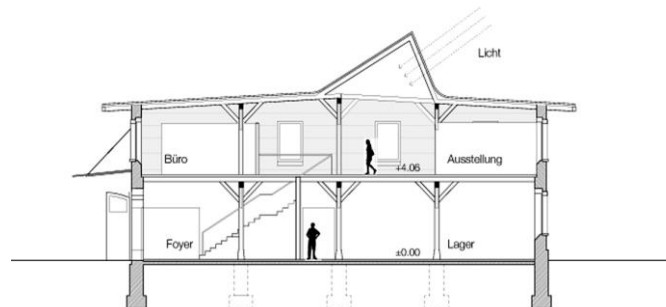
Grundriss Erdgeschoss



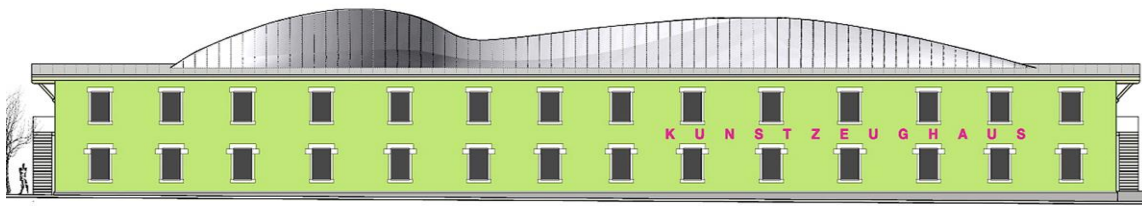
Grundriss Obergeschoss



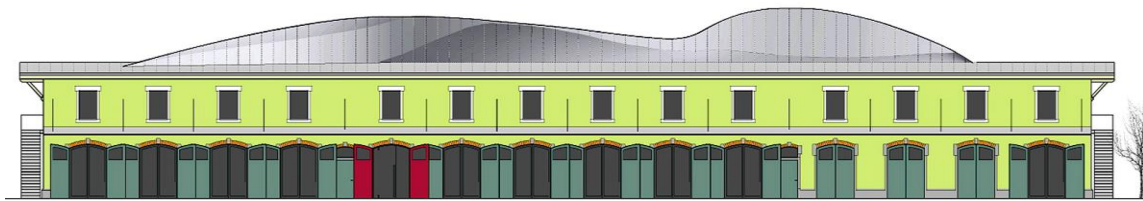
Längsschnitt



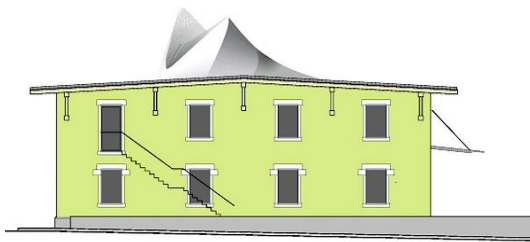
Querschnitt



Nordfassade



Südfassade



Westfassade



Ostfassade

Kantonsratsbeschluss über den Kantonsbeitrag für das Kunst(Zeug)Haus Rapperswil-Jona

Entwurf der Regierung vom 16. Januar 2007

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 16. Januar 2007 Kenntnis genommen und
beschliesst:

1. Der Kanton St.Gallen leistet der Stiftung Kunst(Zeug)Haus Rapperswil-Jona an den Erwerb der Liegenschaft Zeughaus 2 in Rapperswil-Jona und den Umbau zum Kunst-(Zeug)Haus Rapperswil-Jona einen Beitrag von Fr. 4'200'000.–.

Der Kredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2008 innert fünf Jahren abgeschrieben.

2. Die Auszahlung des Kantonsbeitrags erfolgt nach dem Baufortschritt.
3. Der Kantonsbeitrag steht unter der Voraussetzung, dass
 - a) die Stadt Rapperswil-Jona einen Beitrag von Fr. 1'000'000.– leistet;
 - b) Bauaufträge, Lieferungen und Dienstleistungen nach der kantonalen Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen¹ vergeben werden.
4. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum².

¹ sGS 841.1.

² Art. 7 Abs. 1 RIG, sGS 125.1.